

Bewertung zu OPS-Strukturmerkmal (OPS-SMB)		Nr.: 54
OPS-Kode(s):	9-701 Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung bei Erwachsenen 9-801 Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung bei Kindern und Jugendlichen	
Schlagworte:	Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (StäB), Erwachsene, Kinder- und Jugendliche, jederzeitige ärztliche Eingriffsmöglichkeit im häuslichen Umfeld bei Patienten	
Strukturmerkmal:	<i>Erreichbarkeit mindestens eines Mitglieds des Behandlungsteams werktags im Rahmen des üblichen Tagesdienstes (Rufbereitschaft). Darüber hinaus jederzeitige, 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche, ärztliche Eingriffsmöglichkeit</i>	
Problem / Fragestellung:	Wie ist die ärztliche Eingriffsmöglichkeit 24 Stunden an 7 Tagen zu verstehen? Ist diese durch das für die StäB-Behandlung verantwortliche Krankenhaus im häuslichen Umfeld zu gewährleisten?	
Ergebnis:	Die ärztliche Eingriffsmöglichkeit im häuslichen Umfeld ist jederzeit durch das Krankenhaus zu gewährleisten. Dazu muss bei medizinischer Notwendigkeit die Möglichkeit bestehen, dass die Ärztin/der Arzt die Patientin/den Patienten im häuslichen Umfeld aufsucht. Werktags ist die ärztliche Eingriffsmöglichkeit in der Regelarbeitszeit durch das StäB-Behandlungsteam sicherzustellen. Außerhalb der Regelarbeitszeit ist eine Sicherstellung der jederzeitigen ärztlichen Eingriffsmöglichkeit durch das Krankenhaus nachzuweisen. Das hierfür eingesetzte ärztliche Personal darf nicht durch andere Tätigkeiten im Krankenhaus gebunden sein. Die alleinige Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme, Kontaktaufnahme per Videokonferenz durch das Krankenhaus oder die Patientin/den Patienten ist nicht ausreichend. Auch reicht eine alleinige Delegation der Leistung an den Rettungsdienst nicht aus. Die sich in einer StäB-Behandlung befindenden Patienten müssen nachweislich über die Möglichkeiten und Wege zur jederzeitigen ärztlichen Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Krankenhaus informiert sein.	
Begründung:	Die stationsäquivalente Behandlung umfasst eine psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld durch mobile ärztlich geleitete multiprofessionelle Behandlungsteams. Sie entspricht hinsichtlich der Inhalte sowie der Flexibilität und Komplexität der Behandlung einer vollstationären Behandlung. Dies ist in § 39 SGB V geregelt. Psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung sowie Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen mit regionaler Versorgungsverpflichtung können in medizinisch geeigneten Fällen anstelle einer vollstationären	

	Behandlung eine stationsäquivalente Behandlung im häuslichen Umfeld erbringen. Das flexible, komplexe Behandlungsangebot einer vollstationären Behandlung wird aufsuchend vor Ort erbracht. Die Versorgung erfolgt durch den StäB-Leistungserbringer (Krankenhaus). Dieser muss in der Lage sein, auch sehr kurzfristig auf wechselnde Bedarfslagen der Patientin/des Patienten zu reagieren. Die Verantwortung für die Bereitstellung des erforderlichen Personals und der notwendigen Einrichtung für die StäB liegt beim Krankenhaus.		
Ergänzende Hinweise:	-		
Erstellt:	15.05.2023	Aktualisiert:	-